

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Zwischenprüfungsordnung
Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang
Evangelische Theologie
(Zwischenprüfungsordnung - TheolZPO)
Vom 15.07.1998

(KABI S. 221, zuletzt geändert durch Bek vom 26. 4. 1999, KABI S. 153)

Der Landeskirchenrat erlässt zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 8.5.1990 (KABI S. 174) folgende Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie:

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Durch sie soll nachgewiesen werden, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Zwischenprüfung wird auf der Grundlage der kirchenrechtlichen Verträge in Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten in Bayern und der Augustana-Hochschule durchgeführt.

§ 2

Vorbereitung, Organisation und Zuständigkeit für den Inhalt

(1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt). Die Zuständigkeit für die Prüfungsinhalte liegt bei den Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule. Die Themenauswahl für die schriftlichen Prüfungen trifft die Prüfungskommission (§ 9). Die evangelischen Theologischen Fakultäten und die Augustana-Hochschule stellen die Aufsichtsführung sicher.

(2) Das Prüfungsamt wirkt unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre darauf hin, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Prüfungsordnung nötig ist, an den evangelischen Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule angeboten und die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung abgelegt werden können.

§ 3

Prüfungsfächer und -ziele

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen durch Klausuren und mündliche Prüfungen nachgewiesen werden müssen.

- (2) Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung umfasst:
- a) eine biblische Klausur, wahlweise im Alten oder Neuen Testament,
 - b) eine Klausur im Fach Kirchengeschichte.

Der mündliche Teil der Zwischenprüfung umfasst:

- a) eine mündliche Prüfung in Systematischer Theologie,
- b) eine mündliche Prüfung in Praktischer Theologie.

(3) Eine der mündlichen Prüfungen kann durch einen benoteten Proseminarschein aufgrund einer Proseminararbeit des entsprechenden Faches ersetzt werden.

(4) In der biblischen Klausur wird Überblickswissen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5) themen- und textbezogen behandelt. Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt. In der kirchengeschichtlichen Klausur werden drei am Grundwissen orientierte Aufgaben aus mehreren Themenbereichen des Faches gestellt.

(5) In der mündlichen Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die Inhalte der Lehrveranstaltung und die Grundlagen des Prüfungsfaches erfasst und selbständig verarbeitet wurden. Die mündlichen Prüfungen müssen im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen.

(6) Anstelle einer mündlichen Prüfung in einem Fach nach Absatz 2 Satz 2 kann eine mündliche Prüfung oder ein Proseminarschein im Sinne des Absatzes 3 in einem Fach eingebracht werden, das an der jeweiligen evangelischen Theologischen Fakultät oder der Augustana-Hochschule mit einer Professur vertreten ist. In diesem Fall muss ein systematisch-theologischer oder praktisch-theologischer Bezug durch die evangelische Theologische Fakultät oder die Augustana-Hochschule erklärt werden. Ausgeschlossen ist die mündliche Prüfung oder deren Ersetzung durch einen Proseminarschein in den Fächern des Absatzes 2 Satz 1.

§ 4

Ablegung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des fünften Fachsemesters abzulegen. Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. Eine Sprache ist nachzulernen, wenn durch das Reifezeugnis nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

(2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4 versäumt wird. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes.

§ 5

Schwerbehinderte

Die staatliche Regelung der Vergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung des Freistaates Bayern) gilt in der jeweiligen Fassung für die Zwischenprüfung entsprechend.

II. Abschnitt. Schriftlicher Teil der Zwischenprüfung

§ 6

Grundbestimmung

(1) Die Zwischenprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr zu Beginn des Semesters statt.

Die Termine der Klausuren werden vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit den evangelischen Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt drei Zeitstunden. Die im Anhang zu dieser Zwischenprüfungsordnung aufgeführten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Die Klausuren werden mit einem Kennwort und mit einer Kennziffer, die vom Prüfungsamt zugeteilt werden, ohne Namensnennung abgegeben.

(3) Den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung ablegen kann nur, wer zugelassen ist. Der Meldetermin für die Zulassung wird spätestens 8 Wochen vorher im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekannt gegeben.

§ 7

Zulassungsverfahren für den schriftlichen Prüfungsteil

(1) Für die Zulassung zu den Klausuren sind vorzulegen:

1. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
2. der Nachweis über eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,
3. der Nachweis der Teilnahme an einer verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters,
4. der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache,
5. der Nachweis über den Besuch von Vorlesungen, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern
 - Altes Testament,
 - Neues Testament und
 - Kirchengeschichte führen,
6. der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Proseminars
 - in dem nach § 3 Abs. 2 Buchst. a gewählten Fach (Altes oder Neues Testament),
 - im Fach Kirchengeschichte,
 - wahlweise im Fach Systematische oder Praktische Theologie,
7. der Nachweis über die Ablegung einer Bibelkundeprüfung,
8. der Nachweis über die Eintragung in die Anwärterliste einer Gliedkirche der EKD.

(2) Der Meldung sind weiterhin beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden wurde,
- c) eine Erklärung darüber, in welchem Fach gemäß § 3 Abs. 2 die biblische Klausur geschrieben werden soll.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag auf das Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 8 verzichtet werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes. Die Entscheidung wird der zu prüfenden Person nach Ablauf der im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist binnen vier Wochen mitgeteilt.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an jeder anderen deutschen evangelischen Theologischen Fakultät oder kirchlichen Hochschule werden durch Vorlage des Studienbuchs ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer ausländischen Hochschule oder an einer religionspädagogischen Fachhochschule absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden, soweit sie den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Theologiestudiums entsprechen.

§ 9

Mitglieder der Prüfungskommission

(1) Es wird eine Prüfungskommission gebildet, der die Erarbeitung und die Auswahl der Themen sowie die Korrektur und die Benotung der Klausuren obliegen. Der Prüfungskommission gehören von jeder evangelischen Theologischen Fakultät und der Augustana-Hochschule je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Faches Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte an. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von den evangelischen Theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule ernannt und vom Prüfungsamt auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

(2) Berufen werden können:

1. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und
2. sonstige akademische Lehrpersonen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes (§ 2) gehört der Prüfungskommission kraft Amtes an. Er oder sie führt den Vorsitz.

§ 10

Bewertung der Klausuren

Die Klausuren werden von zwei Personen beurteilt und benotet, die in der Regel Mitglieder der Prüfungskommission sind. Das Prüfungsamt kann im Bedarfsfalle weitere Personen mit der Korrektur beauftragen; § 9 Satz 4 gilt entsprechend. Die Beurteilung durch die erste Person kann auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten, die der zweiten Person mitgeteilt wird. Die genaue ziffernmäßige Festlegung der Note durch die erste Person darf der zweiten Person nicht mitgeteilt werden. Bei abweichenden Benotungen sollen die beiden Korrigierenden eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Prüfungsamt im Rahmen der Erst- und Zweitkorrektur.

III. Abschnitt. Mündlicher Teil der Zwischenprüfung

§ 11

Prüfende

(1) Der mündliche Teil der Zwischenprüfung kann an jeder deutschen evangelischen theologischen Fakultät und kirchlichen Hochschule abgelegt werden.

(2) Jede mündliche Prüfung wird vor zwei Personen abgelegt (Prüfende). Eine Person soll die besuchte Lehrveranstaltung durchgeführt haben (Fachprüfer oder Fachprüferin) und das Prüfungsgespräch führen. Sie bestimmt die weitere Person (Beisitzer oder Beisitzerin).

Prüfende können sein:

a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie im Sinne der Hochschullehrergesetze der Länder und

b) sonstige akademische Lehrpersonen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausüben.

(3) Mündliche Prüfungen an außerdeutschen Fakultäten können nach vorherigem Antrag in besonderen Fällen anerkannt werden.

§ 12

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Wer die mündliche Prüfung ablegen will, erhält vom Prüfungsamt einen auf den Namen der zu prüfenden Person ausgestellten amtlichen Prüfungsbogen zum Nachweis der Prüfungsleistungen.

(2) Die zu prüfende Person vereinbart die Termine für die mündlichen Prüfungen mit dem Fachprüfer oder der Fachprüferin. Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das an das Prüfungsamt gesandt wird.

(3) Die Prüfenden stellen in gemeinsamer Beratung die Note der mündlichen Prüfung fest.

(4) Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung füllt der Fachprüfer oder die Fachprüferin den Prüfungsbogen vollständig aus. Die Eintragung ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen und mit Fakultäts- beziehungsweise Hochschulstempel zu versehen.

(5) Nach Ablegung der zweiten mündlichen Prüfung ist der Prüfungsbogen von der zu prüfenden Person unverzüglich an das Prüfungsamt zu senden. Die zu prüfende Person hat auf dem Bogen zu erklären, dass sie sich keiner weiteren Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung erfolglos unterzogen hat. Fehlt dieser Vermerk oder ist der Prüfungsbogen aus anderen Gründen unvollständig, so ist er ungültig.

(6) Studierende der evangelischen Theologie, die die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können mit Zustimmung der Prüfenden und zu Prüfenden bei mündlichen Prüfungen anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

IV. Abschnitt. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 13

Gesamtnote

Für die Benotung der Prüfungsleistung in der Zwischenprüfung wird eine Gesamtnote errechnet. Dafür zählt jede Klausur zweifach. Die mündlichen Prüfungen zählen je einfach.

§ 14

Notenstufen

Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- 1 = sehr gut,
- 1,5 = fast sehr gut,
- 2 = gut,
- 2,5 = fast gut,
- 3 = befriedigend,
- 3,5 = noch befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 4,5 = fast mangelhaft
- 5 = mangelhaft,
- 5,5 = fast ungenügend,
- 6 = ungenügend.

§ 15

Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen nach § 3 bestanden sind. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 (ausreichend) erreicht wird.

(2) Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich die Gesamtnote:

- Gesamtnote bis 1,25 = sehr gut
- Gesamtnote von 1,26 bis 1,75 = fast sehr gut
- Gesamtnote von 1,76 bis 2,25 = gut
- Gesamtnote von 2,26 bis 2,75 = fast gut
- Gesamtnote von 2,76 bis 3,25 = befriedigend
- Gesamtnote von 3,26 bis 3,75 = noch befriedigend
- Gesamtnote von 3,76 bis 4,00 = ausreichend

Die Gesamtnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. Bei der Errechnung der Gesamtnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

§ 16

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird von der Prüfungskommission festgesetzt. Mit der Festsetzung ist die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Einzelnoten und den Vermerk über das Bestehen beziehungsweise die Einzelnoten und den Vermerk über das Nichtbestehen. Das Zeugnis wird der geprüften Person vom Prüfungsamt zugestellt.

(2) Jede geprüfte Person kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses einen Antrag auf Einsichtnahme in den sie betreffenden Teil der Prüfungsakten

stellen. Das Prüfungsamt setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

§ 17

Unterschleif

(1) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden; in diesem Fall gelten alle Fachprüfungen als nicht bestanden. Unterschleif liegt auch vor, wenn die zu prüfende Person ein nicht zugelassenes Hilfsmittel bei sich führt, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, die zu prüfende Person weist nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung (§ 16 Abs. 1) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Zwischenprüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes.

V. Abschnitt. Nichtteilnahme an der schriftlichen Prüfung. Wiederholung

§ 18

Rücktritt von der Prüfung. Erkrankung

(1) Wer zum schriftlichen Prüfungsteil nach § 7 zugelassen ist, kann von diesem nur wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Bei Krankheit ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Vorliegen schwerwiegender Gründe stellt der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes fest.

(2) Vor dem Rücktritt erbrachte mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen bleiben bestehen.

(3) Die wegen des Rücktritts nicht abgelegten Prüfungen sind während des folgenden Prüfungstermins abzulegen.

(4) Fehlt die zu prüfende Person unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 bei einer Klausur, so wird die nicht erbrachte Leistung mit Note "ungenügend" bewertet.

§ 19

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Wer die Prüfung nach § 15 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§§ 17, 18 Abs. 4), kann die nichtbestandenen Fachprüfungen auf Antrag einmal wiederholen. Die Wiederholung der Klausuren ist im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Die Ersetzung einer zu wiederholenden mündlichen Prüfung durch einen Proseminarschein (§ 3 Abs. 3) ist nicht möglich. Die Wie-

derholung einer bestandenen Zwischenprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist nicht zulässig.

(2) Zur Wiederholung der Prüfung kann, wer Beschwerde gemäß § 22 Abs. 1 buchst. b bis d eingelegt hat, unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, zugelassen werden. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung. Solange über eine Beschwerde noch nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

VI. Abschnitt. Rechtsbehelfe

§ 20

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die während der Prüfung festgestellt werden, müssen unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 21

Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen festlegen, von wem die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Zwischenprüfung (§ 16 Abs. 1) darf der Landeskirchenrat Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 22

Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- a) Nichtzulassung zur Prüfung (§ 7 Abs. 4),
- b) Zurückweisung des Einspruchs (§ 20),
- c) Maßnahmen bei Unterschleif (§ 17),
- d) Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 16 Abs. 1),

Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a bis c innerhalb eines Monats nach Mitteilung, im Falle des Buchstaben d innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses (§ 16 Abs. 1) jeweils schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. Bei Einsichtnahme in die Prüfungsakten nach § 16 Abs. 2 beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin für die Einsichtnahme.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. Dazu zählen insbe-

sondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, gegen anerkannte Bewertungsgrundsätze und gegen Verfahrensbestimmungen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die getroffene Entscheidung beziehungsweise das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist, und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

(5) Bei einer Beschwerde nach Absatz 1 Buchst. a kann die Zulassung nach § 7 Abs. 4 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 23

Anrufung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Anfechtung vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) Der Landeskirchenrat wird vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht durch den Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamts vertreten, es sei denn der Landeskirchenrat regelt die Vertretung abweichend.

VII. Abschnitt. Weiteres Verfahren

§ 24

Beratungsgespräch

Nach Abschluss der Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch mit den einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen statt. Die Teilnahme an diesem Gespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Sie ist dem Prüfungsamt baldmöglichst vorzulegen.

§ 25

Theologische Aufnahmeprüfung

Der Umfang der Entlastung des Fächerkanons der Theologischen Aufnahmeprüfung wird durch die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung geregelt.

VIII. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 mit erstmaliger Geltung für diejenigen, die das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Wintersemester 1997/1998 aufnehmen, in Kraft.

München, 15. Juli 1998
I. A.: Dr. Gerhard Tröger

Anhang zur Zwischenprüfungsordnung

Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren dürfen nur die vom Prüfungsamt ausgegebenen folgenden Hilfsmittel verwendet werden:

1. das hebräische Alte Testament,
2. das griechische Neue Testament,
3. eine griechische Synopse,
4. ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl–Gesenius),
5. ein griechisch-deutsches Wörterbuch,
6. eine deutsche Konkordanz,
7. das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).